

## Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: 

Beschluss-Nr.: Br-30-165/21

Aktenzeichen: 

Amt: Bauen  
 Datum: 04.03.2021  
 Version: 1

zu behandeln in:  
 öffentlicher Sitzung   
 nicht öffentl. Sitzung

**Betreff:** Beschlussvorlage zur Erreichung einer behelfswesen Zufahrt zum Flurstück 904 in der Lessingstraße, Brück (Fraktionsübergreifender Antrag)

### Kurzinfo zum Beschluss

#### Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten:  € Jährliche Folgekosten:  €Finanzierung Eigenanteil:  € Objektbezogene Einnahmen:  €Haushaltsbelastung:  €Veranschlagung:  mit  €Produktkonto:  FinanzH:  ErgebnisH: 

geprüft und bestätigt:

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

\_\_\_\_\_  
 Amtsleiter

\_\_\_\_\_  
 Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
AISrE	1	18.03.2021					
SVV	1						

Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

\_\_\_\_\_  
 Vorsitzender der SVV

Beschluss-Nr.: Br-30-165/21

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

**Beschlusstext:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die behelfsweise Herstellung einer Zufahrt zum Flurstück 904 in der Lessingstraße unter den Voraussetzungen

1. Die Kosten der Errichtung der behelfsweisen Zufahrt sowie deren Rückbau und aller damit zusammenhängenden Arbeiten sind vom Antragsteller zu übernehmen.
2. Bei Bebauung des Grundstücks hat der Rückbau der behelfsweisen Zufahrt innerhalb eines Jahres nach Baubeginn zu erfolgen. Entsprechend ist die Stellungnahme der Stadt zum Bauantrag zu erstellen.
3. Mit dem Rückbau der behelfsweisen Zufahrt hat die Herstellung der befestigten Zufahrt, farblich passend zum Pflaster der Lessingstraße und weiteren im Jahr 2020 hergestellten Zufahrten, zu erfolgen. Die Kosten der befestigten Zufahrt trägt der Antragsteller.
4. Mit dem Rückbau des Provisoriums ist ebenso die Wiederherstellung der begrünten Versickerungsmulde vorzunehmen sowie die Beseitigung eventuell entstandener Schäden an der öffentlichen Verkehrsanlage. zu ermöglichen und beauftragt die Amtsverwaltung eine entsprechende Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer zu schließen.

**Unterschrift / Datum:**


---

 Vorsitzender der SVV
**Begründung**

fDer Antragsteller Herr Andreas Meier besitzt in der Lessingstraße Flurstück 904 ein aktuell noch unbebautes Grundstück, welches derzeit noch einen hohen Kiefernbestand aufweist. Zur Pflege seines Grundstücks, zur Beseitigung von Wetter- und Baumschäden sowie vorzunehmenden Baumfällarbeiten benötigt er gelegentliche Zufahrt zu seinem Grundstück. Diese ist jedoch nach Abschluss der Baumaßnahmen in der Lessingstraße nicht mehr ohne weiteres möglich, da sich vor dem Grundstück eine Versickerungsmulde befindet. Diese würde beim Überfahren beschädigt werden, so dass der Grundstückseigentümer eine behelfsweise Einfahrt errichten möchte. Diese stellt gegenüber der befestigten Zufahrt die kostengünstigere Variante dar, ist leichter zurück zu bauen und erlaubt ihm die Planungsfreiheit einer Zufahrt sofern dort in ferner Zukunft eine Bebauung konkretisiert wird.

Da abgabenrechtlich keine Kosten für provisorische Befestigungen umgelegt werden können, muß hierzu eine Vereinbarung mit einschließender Kostenübernahme über die Stadtverordnetenversammlung bestimmt werden.

Das Ing.-Büro Klenke gab als Straßenplaner der Lessingstraße seinerzeit die Anregungen zur provisorischen Zufahrt zum Flurstück...aus technischer Sicht, mit denen eine

unkomplizierte Lösung problemlos darstellbar wäre, ohne eine unnötige befestigte Auffahrt zu errichten. Diesem konnte aber aus o.g. Gründen seitens der Verwaltung nicht gefolgt werden. Die Straßenentwässerung durch die provisorische Zufahrt bei dann entstehender Unterbrechung der Entwässerungsmulde ist dabei aber weiterhin gewährleistet.

Abschließend ist hierzu noch zu erwähnen, dass der Antragsteller dieses besondere Vorgehen auch deswegen gewählt hat, weil eben diese Versickerungsmulde sein Grundstück von der Straße trennt; im Gegensatz bei anderen auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen unbebauten Grundstücken. Die Fotos in der Anlage sollen dies etwas veranschaulichen.

Darüber hinaus trägt dieser Beschluss dem Anspruch der Bürgernähe der Stadtverordnetenversammlung Rechnung, wodurch bereits zahlreiche Parkplätze in Grünanlagen z.B. in der Lindenstraße (Herr Schulze) oder in der Fichestraße (Herr Fano) nach Kostenübernahme seitens der Antragsteller ermöglicht wurden.

gez. die Fraktionen CDU, ProBrück, SPD & UWG

#### Hinweis der Verwaltung

Einer provisorischen Zufahrt kann nicht zugestimmt werden.

Mit dem Befahren von schwerer Technik über eine geschotterte Zufahrt (vom Antragsteller beschriebene notwendige Waldpflege), wird der Schotter auf die Pflasterstraße getragen und das Pflaster würde dadurch beschädigt und zerstört werden. Darüber hinaus treten durch das Drehen der Fahrzeugreifen Scherkräfte auf, die das Schottermaterial und die Kanten der Fahrbahn in hohem Maße beanspruchen und Schäden an der Fahrbahn sowie das Verdrängen von Schottermaterial nach sich ziehen würden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen dass der Eigentümer des Grundstücks für die Herstellung der Zufahrt einen entsprechenden Antrag stellen kann. Dieser wird nach eingehender sachlicher und rechtlicher Prüfung durch die Verwaltung entschieden.